

Ladungsüberhang nach hinten

Ladungsüberhang nach hinten bei geöffneten Heckportaltüren rückt zunehmend in das Visier der Kontrollbehörden. Was ist zu beachten?

Da der BGL aktuell verstärkt auf das Thema angesprochen wird, fassen wir hier zusammen, was zu beachten ist.

A) GRUNDSÄTZLICH – unabhängig vom Ladungsüberhang – ist zu beachten:

- Einhaltung der zulässigen Achslasten und Gesamtmassen (StVZO § 32 Abmessungen / § 34 Achslast & Gesamtmassen; Lastverteilungsplan, vgl. VDI 2700 Blatt 4 LVP und siehe <https://www.bgverkehr.de/arbeits-sicherheit-gesundheit/branchen/gueterkraftverkehr/laden-und-sichern/lastverteilungsplan>)

Ladungssicherung => StVO § 22 (1) Verdeckte Lichttechnische Einrichtungen sind zu wiederholen (=> betrifft auch die Konturmarkierung!)

B) Bei Ladungsüberstand nach hinten gilt:

- Ladungsüberhang nach hinten => StVO § 22 (4) und (5)

„(4) Nach hinten darf die Ladung bis zu 1,50 m hinausragen, jedoch bei Beförderung über eine

Wegstrecke bis zu einer Entfernung von 100 km bis zu 3 m; die außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung zurückgelegten Wegstrecken werden nicht berücksichtigt. Fahrzeug oder Zug samt Ladung darf nicht länger als 20,75 m sein. Ragt das äußerste Ende der Ladung mehr als 1 m über die Rück-

strahler des Fahrzeugs nach hinten hinaus, so ist es kenntlich zu machen durch mindestens

1. eine hellrote, nicht unter 30 x 30 cm große, durch eine Querstange auseinandergehaltene Fahne,
2. ein gleich großes, hellrotes, quer zur Fahrtrichtung pendelnd aufgehängtes Schild oder
3. einen senkrecht angebrachten zylindrischen Körper gleicher Farbe und Höhe mit einem Durchmesser von mindestens 35 cm.

Diese Sicherungsmittel dürfen nicht höher als 1,50 m über der Fahrbahn angebracht werden. Wenn nötig (§ 17 Absatz 1: „Während der Dämmerung, bei Dunkelheit oder wenn die Sichtverhältnisse es sonst erfordern, sind die vorgeschriebenen Beleuchtungseinrichtungen zu benutzen. Die Beleuchtungseinrichtungen dürfen nicht verdeckt oder verschmutzt sein“), ist mindestens eine Leuchte mit rotem Licht an gleicher Stelle anzubringen, außerdem ein roter Rückstrahler nicht höher als 90 cm.

(5) Ragt die Ladung seitlich mehr als 40 cm über die Fahrzeugleuchten, bei Kraftfahrzeugen über den äußeren Rand der Lichtaustrittsflächen der Begrenzungs- oder Schlussleuchten hinaus, so ist sie, wenn nötig (§ 17 Absatz 1), kenntlich zu machen, und zwar seitlich höchstens 40 cm von ihrem Rand und höchstens 1,50 m über der Fahrbahn nach vorn durch eine Leuchte mit weißem, nach hinten durch eine mit rotem Licht. Einzelne Stangen oder Pfähle, waagrecht liegende Platten und andere schlecht erkennbare Gegenstände dürfen seitlich nicht



herausragen.“

C) Fahren mit Ladungsüberhang nach hinten und geöffneten/aufgeklappten

Heckportaltüren ist nicht zulässig weil:

Fahrzeug wurde nicht zum Betrieb mit offenen Hecktüren geprüft und amtlich genehmigt (Bau- und Betriebsvorschriften)

- In der Regel Überschreitung der zulässigen Fahrzeugbreite von 2,55 m

- Aufbaustabilität DIN EN 12642 ist idR nicht mehr sichergestellt / Ladungssicherung

- Konturmarkierung verdeckt (auch bei einer offenen Tür kein symmetrisches Signalbild der LTE) Die Thematik war auch Gegenstand der Beratung im BLFA-TK* Ende 2018 => Ergebnis: ist nicht zulässig & es werden keine Ausnahmen erteilt!

* Bund-Länder-Fachausschuss "Technisches Kraftfahrwesen" (BLFA-TK)

Bei Fragen können Sie sich gerne an die Abteilung Technik des BGL, Roger Schwarz, Tel.: 069 – 7919-267 oder schwarz@bgl-ev.de, wenden. ■